



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 701.550/4-II/11/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Zeissl

Klappe 5417 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Verfassungs- und Kompetenzfragen, Rechtsreform;
 Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Bundesgebäudeverwaltung;
 Versendung zur Vorbegutachtung.

Gesetzentwurf
 Zl. 37 - GE/1985
 Datum 1985-04-30
 Verteilt 1985-05-02

zu Klausgruber

An

das Bundeskanzleramt
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
 das Bundesministerium für Inneres
 das Bundesministerium für Justiz
 das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
 das Bundesministerium für Soziale Verwaltung
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 das Bundesministerium für Finanzen
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 das Bundesministerium für Landesverteidigung
 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
 das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
 die Geschäftsführung des familienpolitischen Beirates
 die Volksanwaltschaft
 den Rechnungshof

b.w.

das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
den Stadtsenat der Bundeshauptstadt Wien
die Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft
in Niederösterreich
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
den Präsident des Nationalrates
die Freiheitliche Partei Österreichs
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
die Rechtsanwaltskammer für Kärnten
die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
die Rechtsanwaltskammer für Salzburg
die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
die Rechtsanwaltskammer für Tirol
die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg
die Rektorenkonferenz
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommision
das Österreichische Normungsinstitut
die Bundesingenieurkammer
das Bundeskanzleramt, Büro für Raumplanung

- 3 -

die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
den Österreichischen Bundesjugendring

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines "Bundesgesetzes über die Bundesgebäudeverwaltung" samt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übersenden, ihm eine allfällige do. Stellungnahme bis spätestens 21.6.1985 zukommen zu lassen.

Da es sich vorerst bloß um eine Vorbegutachtung handelt und in Aussicht genommen ist, derselben noch ein eigentliches Begutachtungsverfahren folgen zu lassen, möge vorerst von einer Übermittlung von Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates abgesehen werden.

22. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. ZEISSL

F.d.R.d.A.:

Zavesleb

Bundesministerium
für Bauten und Technik
z1. 701.550/4-II/11/85

Entwurf April 1985

BUNDESGESETZ VOM ÜBER DIE
BUNDESGBÄUDEVERWALTUNG

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues.

§ 2. (1) Der Bund ist verpflichtet, ein besonderes Vermögen bereitzuhalten, um den Bedarf an Raum und Fläche zur ordnungsgemäßen Unterbringung seiner in Gesetzgebung und Vollziehung tätigen Organe angemessen zu decken.

(2) Als Rechtsform ist hiefür in der Regel das Eigentum des Bundes an unbeweglichen Sachen samt Zugehör zu wählen. Er scheint dies im Einzelfall sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger, sind Rechte an fremdem Eigentum zu begründen.

(3) Der Inbegriff der zu diesem Vermögen gehörigen Sachen samt Zugehör ist als "Bundesgebäudeverwaltung" zu bezeichnen.

(4) Ob den dazugehörigen unbeweglichen Sachen ist die Bezeichnung "Bundesgebäudeverwaltung" jeweils grundbücherlich ersichtlich zu machen.

- 2 -

§ 3. (1) Die Bundesgebäudeverwaltung umfaßt alle der Unterbringung der nachfolgenden Staatsorgane einschließlich der denselben gegebenenfalls beigegebenen Hilfsorgane sowie der gegebenenfalls nachgeordneten Behörden, Ämter und Einrichtungen dientenden Bauten und Liegenschaften sowie Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues:

- a) Bundespräsident;
- b) Bundeskanzler einschließlich des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, ausgenommen die außerhalb des Bundesgebietes bestehenden Bauten und Liegenschaften;
- c) Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, ausgenommen die außerhalb des Bundesgebietes bestehenden Bauten und Liegenschaften;
- d) Bundesminister für Bauten und Technik, ausgenommen die Verwaltung der Liegenschaften des Straßenbaues und des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardstal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen;
- e) Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- f) Bundesminister für Finanzen, ausgenommen die Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind;
- g) Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- h) Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
- i) Bundesminister für Inneres;
- j) Bundesminister für Justiz, ausgenommen die Verwaltung der für Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäuser und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige gewidmeten Liegenschaften;
- k) Bundesminister für Landesverteidigung, ausgenommen Angelegenheiten der spezifisch militärischen Zweckbauten;
- l) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, ausgenommen
 1. die Verwaltung der für die Angelegenheiten des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft sowie für die Wahrung der wasserrechtlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, in beiden Fäl-

- len soweit es sich nicht um Liegenschaften gemäß lit. d) handelt, gewidmeten Liegenschaften, sowie
2. die Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften einschließlich der außerhalb von Sachinbegriffen bestehenden selbständigen Bundesgärten und der außerhalb von Sachinbegriffen bestehenden, der Spanischen Reitschule gewidmeten Liegenschaften, sowie die Verwaltung einschließlich der Aufgaben des staatlichen Hochbaues hinsichtlich der Liegenschaften der Österreichischen Bundesforste;
- m) Bundesminister für soziale Verwaltung;
- n) Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
- o) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, ausgenommen jedoch
1. die Verwaltung der für Dienstobjekte der Schifffahrtspolizei sowie der für Flugsicherungsanlagen gewidmeten Liegenschaften, und
 2. die Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens, und
 3. die Errichtung und Verwaltung der Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der Österreichischen Bundesbahnen gewidmet sind;
- p) Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- q) Rechnungshof;
- r) Volksanwaltschaft.

(2) Soweit unbeschadet Abs. (1), lit. b) und c) Bauten und Liegenschaften außerhalb des Bundesgebietes zur Bundesgebäudeverwaltung gehören, ist hinsichtlich aller tatsächlichen oder potentiellen Maßnahmen, die einen Verkehr mit ausländischen Behörden bedingen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzugehen.

(3) Bei den auf der Unterbringung des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich der denselben beigegebenen Hilfsorgane dienenden Bauten und Liegenschaften sowie den auf Bauten außerhalb des Bundesgebietes gemäß Abs. (1), lit. b) und c) bezüglichen Geschäften hat der Bundesminister für Bauten und Technik insoweit mitzuwirken, als anerkannte Regeln der Technik anzuwenden sind.

- 4 -

(4) Die gemäß Abs. (1), lit. b), c), d), f), j), k), l) und o) für die Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes oder für Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues außerhalb der Bundesgebäudeverwaltung zuständigen Bundesminister sind verpflichtet, Daten, die sich auf solche Bauten und Liegenschaften oder Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues beziehen, über Aufforderung dem Bundesminister für Bauten und Technik bekanntzugeben.

§ 4. (1) Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind alle auf die Sachen gemäß § 2 bezüglichen Geschäfte zu führen, so weit diese nicht als Unterbringung (Teil 1, Ziff. 6 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1973) anzusehen sind.

II. Abschnitt: Bedarf

§ 5. (1) Der Bedarf (§ 2 Abs.(1)) ergibt sich aus

- a) den Rechtsvorschriften des Wirkungsbereiches der untergebrachten Organe (§ 3 Abs.(1)) sowie
- b) den Verpflichtungen des Bundes, wie sie aus den jeweils in Betracht kommenden baurechtlichen Landesgesetzen betreffend die Rechtsstellung des Bundes als Bauwerber und Bauwerkeigentümer hinsichtlich der einzelnen zur Bundesgebäudeverwaltung gehörenden Bauwerke abzuleiten sind.

(2) Ein Bedarf ist darüberhinaus auch anzunehmen, wenn dies im Interesse einer angemessenen regionalen Verteilung von unbeweglichen Sachen des Bundes über das Bundesgebiet und die Gebiete der einzelnen Länder zweckmäßig erscheint, insbesondere auch im Hinblick auf allfällige künftige Tauschvorhaben.

(3) Einem Bedarf ist gegebenenfalls auch das Erfordernis einer bestmöglichen Verwaltung von unbeweglichen Sachen des Bundes gleichzusetzen, deren Verwaltung in keinen sonstigen gesetzlichen Wirkungsbereich fällt.

§ 6. (1) Inwieweit ein Bedarf für Unterbringungen aus Rechtsvorschriften des Wirkungsbereiches des untergebrachten Organes abzuleiten ist, entscheiden der Bundespräsident, die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, der Bundeskanzler, die jeweils zuständigen Bundesminister, der Präsident des Rechnungshofes und die Volksanwaltschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vollziehung solcher Rechtsvorschriften.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat bei Entscheidungen gemäß Abs.(1) mitzuwirken, soweit anerkannte Regeln der Technik anzuwenden sind.

(3) Inwieweit ein angemessener Bedarf aus der Rechtsstellung des Bundes als Bauwerber und Bauwerkseigentümer (§ 5 Abs.(1) lit.b)) abzuleiten ist, entscheidet der Bundesminister für Bauten und Technik.

(4) Auf Grundlage aller gemäß Abs.(1) und (3) ermittelten Einzelbedarfe sind der alljährliche Gesamtbedarf und die für eine Deckung desselben notwendigen Kosten zu ermitteln.

§ 7. (1) Zur Beurteilung der Dringlichkeit des jeweiligen im Rahmen der in der Bundesgebäudeverwaltung bestehenden Bausubstanz entstehenden Einzelbedarfes im Rahmen des Gesamtbedarfes ist der Grad der Abnützung der jeweiligen Bausubstanz zu ermitteln.

(2) Zur Beurteilung der Dringlichkeit des jeweiligen außerhalb der bestehenden Bausubstanz entstehenden zusätzlichen Einzelbedarfes im Rahmen des Gesamtbedarfes ist der Zustand jener Sachen, die bisher der Deckung des jeweils sachlich entsprechenden Bedarfes dienten, einschließlich der erfahrungsgemäß auftretenden laufenden Instandhaltungserfordernisse zu ermitteln. In Ermangelung eines bisherigen sachlich entsprechenden Bedarfes ist so vorzugehen, als ob bisher herangezogene Sachen abbruchreif wären.

- 6 -

(3) Auf Grund der gemäß Abs. (1) und (2) ermittelten Zustände hat der Bundesminister für Bauten und Technik unter Bedachtnahme auf die Rechtsvorschriften des Wirkungsbereiches der gemäß § 6 Abs. (1) zuständigen Organe eine Dringlichkeitsreihung festzulegen.

§ 8. (1) Bei gegenüber dem Zeitpunkt der Vornahme der Dringlichkeitsreihung wesentlich veränderten Sachverhalten ist eine Neureihung durchzuführen.

(2) Ansonsten kann von der gemäß § 7 Abs. (3) festgelegten Dringlichkeitsreihung aus wichtigen Gründen abgegangen werden. Dies liegt insbesondere vor, wenn ansonsten dem Bund ein erheblicher Vermögensnachteil entstehen oder ein erheblicher Vermögensvorteil entgehen würde.

§ 9. (1) Jeder Bedarf ist zunächst nach Möglichkeit im Rahmen des bisherigen Bestandes der Bundesgebäudeverwaltung, insbesondere zufolge Wegfalls oder Verminderung eines anderen Bedarfs, zu decken.

(2) Ist dies nicht möglich, ist der Bedarf mittels baulicher oder sonstiger technischer Änderungen im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung zu decken.

(3) Erscheinen auch Maßnahmen gemäß Abs. (2) nicht zielführend, ist das Vermögen der Bundesgebäudeverwaltung durch Erwerb weiterer Sachen, gegebenenfalls durch Begründung von Rechten an fremden Sachen, zu vermehren und auf diese Weise, nötigenfalls in Verbindung mit Maßnahmen gemäß Abs. (2), der Bedarf zu decken.

§ 10. (1) Soweit Landesgesetze raumordnerischer Natur eine Bedachtnahme auf raumrelevante Planungen des Bundes vorsehen, ist die Raumrelevanz aller gemäß diesem Bundesgesetz zu führenden Geschäfte, auf welche die in diesen Landesgesetzen vorgesehenen

Merkmale zutreffen, mit allen dem Bund als Träger von Privatrechten zur Verfügung stehenden Mitteln geltend zu machen.

(2) Bei raumrelevanten, vor allem bei städtebaulichen Maßnahmen gemäß Abs. (1) ist auf eine einwandfreie Einordnung in den Gesamtraum Bedacht zu nehmen.

§ 11. Eine Verwendung der zur Bundesgebäudeverwaltung gehörigen Sachen ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. (1) dieses Bundesgesetzes zulässig.

§ 12. (1) Erscheinen einzelne unbewegliche Sachen der Bundesgebäudeverwaltung oder Teile davon bloß vorübergehend entbehrlich und bestehen keine ungünstigen Rückwirkungen auf die Deckung des sonstigen Bedarfs, so können diese Sachen unter Bedachtnahme auf eine künftige neuerliche Verwendung für Zwecke gemäß § 2 Abs. (1) ausnahmsweise gegen angemessenes Entgelt an andere Personen überlassen werden.

(2) Darüber hinaus können auch sonstige Überlassungen an andere Personen vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. (2) gegeben sind.

§ 13. (1) Öffentlich-rechtliche Überlassungen von Wohnungen (Dienst- und Naturalwohnungen) gelten stets als Bedarf gemäß § 2 Abs. (1).

(2) Eine sonstige Überlassung von Wohnungen an Bundesbedienstete gilt als Bedarf gemäß § 2 Abs. (1), wenn dienstliche Interessen, wie die Förderung eines Anreizes für qualifizierte Bewerber um den Eintritt in den Bundesdienst, eine Erhöhung der

Mobilität der Bundesbediensteten oder eine Verbesserung des Arbeitsklimas in bestimmten Behörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes Anlaß zu dieser Überlassung gaben.

§ 14. (1) Dauernd entbehrlich gewordene Sachen der Bundesgebäudeverwaltung sind gemäß § 3 lit. d), f), j), k), l) und o) den für die Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes zuständigen sonstigen Bundesministern anzubieten und bei Bedarf zu übergeben.

(2) Desgleichen haben die vorerwähnten sonstigen Bundesminister die für die außerhalb der Bundesgebäudeverwaltung zu führenden, auf Bauten und Liegenschaften des Bundes bezüglichen Geschäfte dauernd entbehrliche Sachen dem Bundesminister für Bauten und Technik anzubieten.

(3) Gemäß Absatz (2) angebotenen Sachen sind in die Bundesgebäudeverwaltung zu übernehmen, soferne sie nicht auch für deren Bedarf dauernd entbehrlich sind. Soferne einzelne angebotene Sachen auch für den Bedarf der Bundesgebäudeverwaltung dauernd entbehrlich wären, sind sie trotzdem in die Bundesgebäudeverwaltung zu übernehmen, soferne Versuche der bisher mit der Verwaltung betrauten Bundesminister, diese Sachen gewinnbringend zu veräußern, ergebnislos geblieben sind.

III. Abschnitt: Ermittlung und Deckung des Bedarfes

§ 15. (1) Die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Organe haben die Rechte des Eigentümers an den Sachen der Bundesgebäudeverwaltung gegenüber anderen Personen sowie gegen mit der Vollziehung anderer Gesetze befaßte Behörden, Ämter und Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils sachlich in Betracht kommenden Bundes- und Landesgesetze gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Grundlegende Zielsetzung jeder Wahrnehmung dieser Rechte des Eigentümers an den Sachen der Bundesgebäudeverwaltung ist die Deckung des Bedarfes gemäß § 2.

§ 16. Bei der Führung der Geschäfte nach diesem Bundesgesetz ist jeweils ein gesonderter Aufwand oder eine gesonderte, für eine Führung der Geschäfte im Sinne des § 15 nicht notwendige Maßnahme insoweit zulässig, als dies geeignet erscheint, eine beispielgebende Wirkung in der Öffentlichkeit zu erzielen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es

- a) aus städtebaulichen Rücksichten, oder
 - b) zur Einsparung von Energie, oder
 - c) zur Pflege der Umwelt, oder
 - d) zur Vermehrung von Schutzräumen, oder
 - e) für Zwecke einer am Bedarf gemäß § 2 Abs. (1) orientierten Bauforschung, oder
 - f) für Zwecke einer am Bedarf gemäß § 2 Abs. (1) orientierten Information der Öffentlichkeit über architektonische und hochbautechnische Belange
- dienlich scheint.

§ 17. Abweichungen von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können zur Konjunkturunterstützung, Arbeitsplatzbeschaffung oder Energieeinsparung vorgesehen werden, wenn und inwieweit dies der gesamtwirtschaftliche Zustand erfordert. Ob und inwieweit dies der Fall ist, wird durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt.

§ 18. (1) Im übrigen ist in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen.

(2) Ergeben sich im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik im Einzelfall zwei oder mehrere zweckmäßige, wirtschaftliche

- 10 -

und sparsame Lösungsmöglichkeiten, so ist jene Lösung zu wählen, die bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entspricht.

§ 19. (1) Bei der Beurteilung, inwieweit Geschäfte der Bundesgebäudeverwaltung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam erfolgen, sind jedenfalls folgende Interessen im Verhältnis zueinander abzuwägen:

- a) die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen;
- b) die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden bundesfinanzgesetzlichen Kredite;
- c) die aus der Art der vorgesehenen Unterbringung abzuleitenden qualitativen Anforderungen;
- d) die Wertung nach Maßgabe aller jeweils in Betracht kommenden technischen Gesichtspunkte in deren gegenseitiger Wechselwirkung;
- e) die zufolge Vorliegen gleicher oder ähnlicher Sachverhalts-elemente gegenüber früher bereits einer befriedigenden Lösung zugeführten Geschäften bestehenden Erfahrungen;
- f) die Kosten, welche dem untergebrachten Organ selbst anlässlich der Benützung erwachsen;
- g) die Auswirkungen von außergewöhnlichen Umständen des Einzelfalles, wie insbesondere durch höhere Gewalt.

(2) Soweit ziffernmäßige genaue Ermittlungen deshalb nicht möglich sind, weil einzelne Sachverhaltselemente ohne eine in jeder Beziehung unbefangene Mitwirkung anderer Personen nicht zugänglich sind und eine unbefangene Mitwirkung solcher Personen aus der Sicht von deren Interessenslage nicht erwartet werden kann, ist im Wege einer der Regeln des jeweiligen Fachgebietes entsprechenden Schätzung vorzugehen.

- 11 -

§ 20. Technische Fachgebiete, nach deren Regeln vorzugehen ist, sind insbesondere:

Raumplanung und Raumordnung
Architektur
Bauwesen
Hochbau
Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen
Maschinenbau
Elektrotechnik
Technische Physik
Gas- und Feuerungstechnik
Vermessungswesen
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft.

§ 21. In Anwendung der technischen Fachgebiete (§ 20) sind insbesondere die von der wissenschaftlichen Lehre vertretenen folgenden Wissenszweige heranzuziehen:

Gebäudelehre
Hochbau
Wohnbau
Innenraumgestaltung
Städtebau
Raumplanung und Raumordnung
Denkmalpflege
Landschaftspflege
Gestaltungslehre
Allgemeine Mechanik
Baumechanik
Elastizitäts- und Festigkeitslehre
Baugeologie
Stahlbeton- und Massivbau
Holz- und Stahlbau
Tragwerklehre
Grundbau und Bodenmechanik
Sanitärtechnik

Baubetrieb und Bauwirtschaft
Geodäsie
Technische Wärmelehre
Fördertechnik
Gas- und Feuerungstechnik
Allgemeine Elektrotechnik
Elektrische Regelungs- und Steuertechnik
Hochspannungstechnik
Nachrichtentechnik
Mechanische Technologie
Baustofflehre
Betriebstechnik.

§ 22. Soweit die Besorgung eines Geschäftes einer gemäß dem Normengesetz, BGBl.Nr. 1971/240, erlassenen ÖNORM entspricht, bedarf es keines weiteren Nachweises darüber, daß sie den Regeln des jeweiligen technischen Fachgebietes oder der jeweiligen technischen Wissenschaft entspricht.

§ 23. Zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam hat insbesondere auch der Einsatz der Beamten und Vertragsbediensteten im Verhältnis zu jenem von heranzuziehenden Ziviltechnikern (Ziviltechnikergesetz 1957) und Gewerbetreibenden (Gewerbeordnung 1973) zu sein. Soweit keine Interessen dienstrechlicher Natur entgegenstehen, haben öffentliche Urkunden gemäß § 6 Ziviltechnikergesetz 1957 bei der Besorgung von Geschäften nach diesem Bundesgesetz die gleiche rechtliche Wirkung, wie die von Beamten und Vertragsbediensteten verfaßten Geschäftsstücke.

§ 24. (1) Die Bestimmungen der §§ 15 bis 23 dieses Bundesgesetzes sind auch anzuwenden, wenn zwischen dem Bundesminister für Bauten und Technik oder einem sonstigen, gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes zuständigen Bundesminister oder einem untergebrachten Organ im Rahmen der Besorgung von Geschäften der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten eine gemeinsame Vorgangsweise notwendig oder zweckmäßig erscheint.

(2) Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 23 dieses Bundesgesetzes ist weiters anlässlich der Abgrenzung zwischen der vom Bundesminister für Finanzen im Verordnungswege auf Grundlage des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zu regelnden Verfügung über Bundesvermögen gegenüber den Geschäften gemäß diesem Bundesgesetz Bedacht zu nehmen.

(3) Soweit Behörden des Bundes in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren über einander gegenüberstehende Ansprüche zu entscheiden haben, die namens des Bundes als Träger von Privatrechten im Zuge der Besorgung der in diesem Bundesgesetz geregelten Geschäfte einerseits und sonstiger Personen andererseits erhoben werden, ist über die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen hinaus durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die zur Entscheidung berufenen Bundesorgane in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise unbefangen ihre dahingehenden Pflichten zu erfüllen vermögen. Insbesondere ist in solchen Fällen die Handhabung des einzelnen Verfahrens bestimmten Personen anzuvertrauen und haben sich die diesen letzteren im Rahmen der bestehenden Organisation der betreffenden Behörde übergeordneten Organe jeder Tätigkeit zu enthalten, welche auch nur den Anschein einer Beeinflussung geben könnte.

§ 25. Der Bundesminister für Bauten und Technik ist bei Vollziehung der Bestimmungen der §§ 15 bis 23 dieses Bundesgesetzes befugt, im Rahmen der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes vom Nationalrat erteilten Ermächtigung auch Verfügungen über Bundesvermögen zu treffen, wenn mangels einer zur Befassung des Bundesministers für Finanzen erforderlichen Zeit ansonsten dem Bund ein erheblicher Vermögensnachteil entstehen oder ein erheblicher Vermögensvorteil entgehen würde. Über derartige Verfügungen ist dem Bundesminister für Finanzen nachträglich Bericht zu erstatten.

- 14 -

§ 26. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ermächtigt, im folgenden Umfange Daten automationsunterstützt zu verarbeiten:

- a) alle Daten des Bundes als Träger von Privatrechten (Art. 17 B.-VG.), welche sich auf in seinem Eigentum stehende Bauten und Liegenschaften oder auf für Zwecke der Unterbringung begründete Rechte an fremden unbeweglichen Sachen beziehen;
- b) Daten von Personen, welche zufolge ihrer Berufsstellung mit in Vollziehung dieses Bundesgesetzes tätigen Organen des Bundes in Kontakt treten, soweit sich diese Daten unmittelbar oder mittelbar auf diese Berufsstellung beziehen.
- c) Technische oder wirtschaftliche Daten auch losgelöst von lit.a) und b), soweit sie zu Vergleichszwecken oder aus statistischen Gründen erforderlich sind und den Vollzug dieses Gesetzes erleichtern.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ferner ermächtigt, die im Abs. (1) erwähnten automationsunterstützt verarbeiteten Daten zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und den zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes auf nachgeordneter Ebene zuständigen Behörden, Ämtern und Einrichtungen zu übermitteln, sowie diese letzteren zur Übermittlung untereinander zu ermächtigen, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zweckmäßig, wirtschaftlich oder die Sparsamkeit fördernd erscheint.

IV. Abschnitt: Organisation

§ 27. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat die Besorgung der Geschäfte nach diesem Bundesgesetz durch Rechts- oder Verwaltungsverordnungen zu lenken und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zu kontrollieren.

(2) Kontrollierende Maßnahmen sind jedenfalls wie folgt vorzusehen:

- a) eine laufende Kontrolle der Führung der Geschäfte durch die nachgeordneten Behörden, Ämter und Einrichtungen;
- b) eine laufende Kontrolle des Baugeschehens auf Baustellen;
- c) eine laufende Kontrolle des Bauzustandes verwalteter und baulich betreuter Bauten;
- d) eine laufende Überwachung der Durchführung der bisher erwähnten Kontrollmaßnahmen.

(3) Kontrollierende Maßnahmen sind nach den Gründen der Zweckmäßigkeit und unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit der Mittel begleitend oder nachträglich, umfassend oder beschränkt, laufend oder stichprobenartig einzurichten.

§ 28. Unbeschadet des Weisungsrechtes des Bundesministers für Bauten und Technik obliegt, soweit § 27 Abs. (1) nichts anderes bestimmt, die Besorgung aller Geschäfte gemäß diesem Bundesgesetz den im § 29 angeführten Behörden, Ämtern und Einrichtungen.

§ 29. Dem Bundesminister für Bauten und Technik sind zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes folgende Behörden, Ämter und Einrichtungen nachgeordnet:

- a) Behörden und Ämter, die speziell der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewidmet sind;
- b) Behörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bestehen und zufolge eines überdurchschnittlichen Anfalles gleichartiger Unterbringungen eine Besorgung von Geschäften gemäß diesem Bundesgesetz zweckmäßiger, wirtschaftlicher oder sparsamer gemeinsam mit ihren sonstigen Geschäften vornehmen, und zwar unbeschadet ihrer sonstigen Unterordnung unter einen anderen Bundesminister.

c) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land, soweit eine Übertragung gemäß Art. 104 Abs. (2) B.-VG. i.d.F. von 1929 stattgefunden hat.

§ 30. Im Rahmen der Bestimmungen des § 29 können bestimmte Aufgaben, deren Besorgung zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer von Organen mit naher örtlicher Beziehung zu einzelnen unbeweglichen, zur Bundesgebäudeverwaltung gehörigen Sachen möglich ist

- a) von Außenstellen der gemäß § 29 lit. a) angeführten Ämter ("Gebäudeverwaltungen"), und
- b) von untergebrachten, in dieser Beziehung ausnahmsweise dem Bundesminister für Bauten und Technik unterstellten Behörden, Ämtern und Einrichtungen, soferne ihnen eine unbewegliche Sache samt Zugehör ganz oder relativ überwiegend gewidmet ist ("örtlichen Gebäudeverwaltern")

besorgt werden.

§ 31. Erfordert dies die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit im Zusammenhang mit anerkannten Regeln der Technik, hat der Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung im Rahmen der Bestimmungen der §§ 27-30 die Zuständigkeiten zu ändern, insbesondere auch Ämter gemäß § 29 lit. a) oder Außenstellen gemäß § 30 lit. a) zu errichten oder aufzulassen. Bei Änderungen im Rahmen des §§ 29 lit. b) und 30 lit. b) ist im Einvernehmen mit dem jeweils sonst zuständigen Bundesminister vorzugehen.

§ 32. Innerhalb des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist zur Erfüllung der Geschäfte gemäß diesem Bundesgesetz jeweils eine von den Bestimmungen des § 7 Abs. (1) und (2) Bundesministeriengesetz 1973 abweichende Organisation vorzusehen, welche den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt.

- 17 -

§ 33. Die Befugnis des Bundesministers für Bauten und Technik die Besorgung von Geschäften gemäß diesem Bundesgesetz dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land zu übertragen, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34. Das bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Geschäften gemäß § 2 Abs. (1) dienende Bundesvermögen gilt als Bundesgebäudeverwaltung.

§ 35. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den in § 29 und 30 angeführten Behörden, Ämtern und Einrichtungen sowie Außenstellen von Ämtern zur Besorgung zugewiesen gewesenen Geschäfte gemäß diesem Bundesgesetz sind bis zu einer Änderung gemäß § 32 von denselben weiterzuführen.

(2) Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls erstmalig zu überprüfen, ob und inwieweit Maßnahmen gemäß § 31 erforderlich sind.

§ 36. Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund als Träger von Privatrechten und anderen Personen, welche sich auf das in § 34 angeführte Vermögen beziehen, gelten als Geschäfte gemäß diesem Bundesgesetz.

§ 37. Mit der Vollziehung des § 17 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des § 24 Abs. (2) der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des § 13 Abs. (2), des § 14 Abs. (1), des § 24 Abs. (1) und des § 31 letzter Satz der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, mit der Vollziehung des § 3 Abs. (3), des

- 18 -

§ 6 Abs. (2) und des § 14 Abs. (2) der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, mit der Vollziehung des § 6 Abs. (1) der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die jeweils zuständigen Bundesminister, der Präsident des Rechnungshofes und die Volksanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, mit der Vollziehung des § 3 Abs. (2) der Bundeskanzler sowie der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, mit der Vollziehung des § 3 Abs. (4) und des § 24 Abs. (3) der jeweils zuständige Bundesminister, und mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

§ 38. Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Zl. 701.550/4-II/11/85

Entwurf April 1985

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Wie schon der Titel besagt, regelt dieses Gesetz jenen Teilbereich der Verwaltung, der über die Verwaltungspraxis hinaus im allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Wort "Bundesgebäudeverwaltung" bezeichnet wird.

Überblickt man die kompetenzrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeit der Bundesministerien sowie der denselben vorangegangenen Ministerien, so findet man, abgesehen von der in keiner allgemein publizierten Rechtsquelle verankerten ursprünglichen Zuständigkeit des Finanzministeriums und vorübergehender, für die heutige Beurteilung des Gegenstandes nicht weiter wesentlicher Zuständigkeiten des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, eines sogenannten "Staatsministeriums" und des Innenministeriums, die erste bedeutsame Erwähnung im Rahmen der Kundmachung RGBl. 1908/124 betreffend die Zuständigkeit des neu errichteten Ministeriums für öffentliche Arbeiten. Im Rahmen der dortigen Zuständigkeitsverteilung ist noch von "Dikasterialgebäudeverwaltung" sowie von "Hochbau" die Rede. Die Zuständigkeiten wurden in einem praktisch gleichen Umfang durch StGBl. Nr. 1918/1, StGBl. 1919/180, BGBl.Nr. 1920/2, BGBl. 1923/199, StGBl. 1945/94, BGBl. 1946/20, BGBl. 1966/70 und BGBl. 1973/389 (Bundesministeriengesetz 1973) übergeleitet.

Eine erwähnenswerte Ausnahme stellen die militärischen Gebäude dar. Zufolge der staatsrechtlichen Gegebenheiten während der Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie waren die heute als Militärische Angelegenheiten bezeichneten Belange auf das gesamtstaatliche K.u.K. Kriegsministerium einerseits, das im Rahmen der cisleithanischen Reichshälfte bestehende k.k. Landesverteidigungsministeriums andererseits aufgeteilt. Dieser Aufteilung entsprach auch die Zuständigkeit zur Verwaltung der den jeweiligen Zwecken dienenden Bauten und Liegenschaften einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues. Verfügte nämlich das erwähnte Kriegsministerium über einen eigenen hiezu bestimmten Apparat, so waren die den Zwecken des Landesverteidigungsministeriums gewidmeten Bauten und Liegenschaften im Rahmen der Dikasterialgebäudeverwaltung zu verwalten. Während der Ersten Republik bestimmten die einschlägigen Gesetze nichts genaueres darüber und es erfolgte auch im Hinblick auf die relativ geringe Bedeutung der Landesverteidigung während dieses Zeitraumes keine rechtliche Bereinigung. Nach Beginn der Zweiten Republik, während der mehrere Jahre kein Bundesheer bestand, wurde für alle aus der damaligen Sicht ehemals militärischen Bauten und Liegenschaften eine besondere Auffangorganisation geschaffen ("Bundesgebäudeverwaltung II"). Diese Organisation lehnte sich, abgesehen von einigen verbleibenden organisatorischen Besonderheiten, in der Folge mehr und mehr an die Gegebenheiten der ursprünglichen, nunmehr als Bundesgebäudeverwaltung I bezeichneten Organisationsformen an, während andererseits ein gewisser Erfahrungsaustausch zwischen Vertretern der beiden Bereiche stattfinden konnte. Dem im Laufe der Zeit vom Bundesministerium für Landesverteidigung immer wieder geltendgemachten Bedarf für eine ausschließlich militärischen Zwecken dienende Liegenschafts- und Bauverwaltung wurde zufolge der Neuabgrenzung im Rahmen des Bundesministeriengesetzes 1973 Rechnung getragen. Der Umstand, daß bei diesem Anlaß ein wesentlicher Kern von typisch militärisch genutzten Liegenschaften und Bauten aus der Bundesgebäudeverwaltung ausschied,

während zahlreiche im Kriege militärischen Zwecken dienende Liegenschaften später im zunehmenden Maß anderen, also zivilen Zwecken nutzbar gemacht wurden, brachte eine weitestgehende Veränderung des Gesamtbildes der Zustände im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung II, welche sich mittlerweile, zumindest was den Umfang der benützenden Ressorts anbelangt, kaum mehr von der Bundesgebäudeverwaltung I unterscheidet.

Im Bereich der ursprünglichen Bundesgebäudeverwaltung I beschränkte sich die Tätigkeit eigener, das heißt ausschließlich den in Rede stehenden Zwecken dienender bundesunmittelbarer Dienststellen mit Ausnahme der Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras auf den Bereich der Bundeshauptstadt Wien (Bundesgebäudeverwaltung I Wien, Burghauptmannschaft in Wien, Schloßhauptmannschaft Schönbrunn). Im Bereich der Finanzverwaltung, der Unterrichtsverwaltung und der Justizverwaltung waren zufolge des relativ großen Umfanges ähnlicher und somit auch ähnlich zu verwaltender Bauten und Liegenschaften seit jeher die Finanzlandesdirektionen, Landesschulräte und Oberlandesgerichtspräsidenten für die Verwaltung der einschlägigen Liegenschaften auf nachgeordneter Ebene und unbeschadet ihrer sonstigen Unterordnung an den Bundesminister für Finanzen bzw. Unterricht bzw. Justiz zuständig. Die rein hochbaulichen Angelegenheiten dieser Bauten und Liegenschaften waren ebenso wie jene aller übrigen Objekte, hiebei aber gemeinsam mit den Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung, seit jeher den während der Zeiten der Monarchie bestehenden Landesstatthaltereien anvertraut. Nach Inkrafttreten der bundesstaatlichen Verfassung wurden diese Geschäfte zunächst in einer rechtlich problematischen Weise von den aus einer Zusammenlegung der Landesstatthaltereien und der Landstände entstandenen Ämtern der Landesregierungen weitergeführt. Dieser Zustand wurde anlässlich der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1929 durch das Übertragungsrecht des jeweils zuständigen Bundesministers (Art. 104 Abs. 2 B.-VG.) in zweifelsfreier Weise in der Rechtsordnung verankert.

- 4 -

Die im Laufe späterer Jahre ergangenen Verordnungen auf dem Gebiete der Privatwirtschaftsverwaltung, für den konkreten Bereich die Verordnung BGBl. 1967/344, wurden im Hinblick auf eine Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, welche die Rechtsmeinung vertrat, es sei ein ausdrücklicher Übertragungsakt erforderlich, erlassen. An den tatsächlichen Zuständen änderte sich dadurch nichts.

Für den gesamten bisher behandelten Bereich der Verwaltung wurde bislang keine gesonderte gesetzliche Grundlage geschaffen. Naturgemäß bezog sich die häufige Kritik der Fachwelt, soweit sich dieselbe auf das Fehlen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung als solchen bezog, wenn auch immer zumeist ohne direkte Bezugnahme, auch auf den in Rede stehenden Bereich. Darauf hinzuweisen ist insbesondere auf Kletsatky, Allgemeines österreichisches Verwaltungsrecht, JBl. 1954, 473, 503; derselbe, Die Köpenickiade der Privatwirtschaftsverwaltung, JBl. 1957, 333; derselbe, Die verfassungsrechtliche Problematik des modernen Wirtschaftsstaates (1968); Melichar, Zur Problematik der Privatwirtschaftsverwaltung, JBl. 1956, 429, 463; Ermacora, Die Lückenlosigkeit des Rechtsschutzes in der Verwaltung und die Effektivität des Rechtsstaates, JBl. 1956, 142; Kobzina, Der Staat als Privatwirtschaftssubjekt, ÖJZ 1961, 421; derselbe, Zum Rechtsbegriff der staatlichen Verwaltung, JBl. 1968, 17; Weiler, Demokratie, Bundesstaat und Subventionen, WiPolBl. 1959, 127; Loebenstein, Das Förderungswesen unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzipes, 2. ÖJT (1964); derselbe, Der Rechtsstaat, in Schambbeck (HsG), Das österreichische Bundesverfassungsgesetz und seine Entwicklung, 253 ff; derselbe, Neue Rechtsformen auch im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand und die Kontrolle des Rechnungshofes in Kornek (HsG), Beiträge zum Wirtschaftsrecht, FS Wenger (1983) 323 ff; Bydlinski, Zur Privatwirtschaftsverwal-

tung in privatrechtlicher Sicht, JBL. 1968, 9; W e n g e r, Die öffentliche Unternehmung (1969); S c h a m b e c k, Verwaltungsrecht im Dienste der Wirtschaft, Rechtsfragen zu den Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung in Österreich, DÖV 1969, 169; d e r s e l b e, Österreichs Wirtschaftsstaat und seine Kontrolle, ÖJZ 1971, 589; A n t o n i o l l i, Probleme um das Legalitätsprinzip, Schriftenreihe NÖ Juristische Gesellschaft H 1 (1974) 15; N o v a k, Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung. Eine Abgrenzung im Spannungsfeld zwischen Verfassungsrecht und Verfassungsreform, ÖJZ 1979, 1; d e r s e l b e sowie S c h ä f f e r in E r m a c o r a u.a. (Hsg): Allgemeines Verwaltungsrecht FS Antoniolli (1979), 66 ff bzw. 253 ff; L a u r e r, Die öffentliche Unternehmung, ebenda, 317 ff; d e r s e l b e, Vom Wert und Wesen der Selbstbindungsgesetze, in K o r i n e k (Hsg), Beiträge zum Wirtschaftsrecht, FS Wenger (1983), 109 ff; R i l l, Demokratie, Rechtsstaat und staatliche Privatwirtschaftsverwaltung, ebenda, 57 ff; M o r s c h e r, Grenzen der Privatwirtschaftsverwaltung, in "Auf dem Weg zur Menschenwürde und Gerechtigkeit" (Klecatsky-FS), 1980, 641; P l ö c h l, "Wann kommt die Straßenbau AG", ebenda, 1980, 759; Z e i s s l, AKH-Skandal und Legalitätsprinzip, JB1. 1982, 131 ff. Vgl. nicht zuletzt auch umfassende Bezüge bei B r ü n n e r (Hsg), Korruption und Kontrolle (1981). Einschlägige Kritiken fanden selbstverständlich im Laufe der Zeit auch im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik angemessene Beachtung. Allerdings führte ein Überdenken dieses Problems anhand der bestehenden Realität zunächst häufig zur Feststellung, der in Rede stehende Teilbereich der Verwaltung sei durch derart zahlreiche andere Gesetze in weitestgehendem Maße determiniert, sodaß sich aus fachlicher Sicht eher ein Überfluß an gesetzlichen Regelungen anzubieten schien. Somit wurde jahrzehntelang ein echt trifftiger Grund, ein einschlägiges besonderes Bundesgebäudeverwaltungs-Gesetz zu erlassen, nicht gesehen. Vielmehr setzte sich vorerst die Auffassung durch, mit Rücksicht auf verschiedene ohnedies zumindest in den Verwaltungsbereich hineinreichende

Auswirkungen anderer Gesetzesnormen erscheine eine dem Legalitätsprinzip Rechnung tragende Determinierung im wesentlichen gegeben.

In diesem Sinne läßt sich, kurz zusammengefaßt, aussagen, daß bislang die gemäß den kompetenzrechtlichen Regelungen zuständigen Organe unter vollster Beachtung der als Einschränkungen des Eigentums an unbeweglichen Sachen anzusehenden öffentlich-rechtlichen Gesetzesnormen (vor allem Bauordnung der Länder samt Nebengesetzen) ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126 b Abs. 5 B.-VG.) im Rahmen der bundesfinanzgesetzlich zur Verfügung stehenden Kredite in einer den für ihre Dienstverwendung maßgeblichen (in der Regel technischen) Fachkenntnissen Rechnung tragenden Weise zu besorgen haben. Was speziell die quantitative Haupttätigkeit, nämlich den staatlichen Hochbau, anbelangt, wurde aus dem Gegenüberstehen der betreffenden Kompetenzbestimmung mit den in Betracht kommenden Normen ein Gesetzesbefehl abgeleitet, die zuständigen Organe hätten anlässlich von Bauführungen die gemäß den Bauordnungen der Länder gesetzlich determinierte Stellung eines Konsenswerbers einerseits, die Stellung eines zur Erhaltung seiner Bauten im gesetz- und konsensmäßigen Zustand verpflichteten Gebäudeeigentümers andererseits zu erfüllen.

Insbesondere was die technikbezogenen, im übrigen für jedermann unter den gleichen Bedingungen gleich verbindlichen Gesetzesnormen anbelangt, so wurden diese in den letzten Jahren erheblich vermehrt. In allerletzter Zeit ist noch das speziell für den betreffenden Bereich sehr bedeutsame Bundesbediensteten-Schutzgesetz hinzugekommen. Gerade die zunehmende Anzahl von Rechtsvorschriften, die im gegenständlichen Wirkungsbereich den Bund als Träger von Privatrechten in im wesentlichen gleicher Weise wie andere Rechtssubjekte binden, hat aber zu einer nur mehr schwer verkraftbaren Arbeitsvermehrung geführt. Die aus derartigen zusätzlichen Rechtsvorschriften abzuleitende Ar-

beitsvermehrung hat nämlich speziell im gegenständlichen Bereich deshalb weit über das sonstige, aus der Zunahme von Rechtsvorschriften abzuleitende Ausmaß von Mehrarbeit hinaus noch zu besonderen Schwierigkeiten geführt, weil zahlreiche in der Vergangenheit erlassene, auf der Stufe von Verwaltungsverordnungen stehende Regelungen ihrem Inhalt nach mit den neuen Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden müssen. Dies wird aber im Zuge der explosionsartigen Weiterentwicklung der technischen Wissenschaften, denen die einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere der Länder, welche in den letzten Jahrzehnten neu erlassen wurden, weitestmöglich folgten, immer schwieriger. Auslegungsschwierigkeiten haben daher verschiedentlich zu verwaltungsökonomischen Problemen geführt.

Überdies gewinnt die Überlegung immer mehr Bedeutung, daß angesichts der wenn auch immer vorwiegend in anderen Verwaltungsbereichen in den letzten Jahren hervorgekommenen Unzukämmlichkeiten eine Ausfüllung der noch nicht von lückenlosen Gesetzesbestimmungen erfaßten Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung durch einschlägige neue Gesetze unbedingt angebracht ist. Überlegungen dieser Art haben insbesondere zur Ausarbeitung und Einbringung einer Regierungsvorlage betreffend ein neues Verbabegesetz geführt; ein solches Gesetz würde, bezogen auf den in Rede stehenden Verwaltungsbereich, die dort vorhandenen, gleichsam eine Teildetermination des Verwaltungshandelns beinhaltenden Gesetzesbefehle erheblich vermehren und damit die "Rechtsdichte" vergrößern. Demgegenüber würden aber die sodann noch verbleibenden, umfangmäßig relativ geringen, nicht lückenlos von Gesetzesbefehlen umfaßten Teilbereiche noch wesentlich mehr von den diesbezüglich oben dargelegten verwaltungsökonomischen Problemen belastet erscheinen. In diesem Zusammenhang ergibt sich gerade aus der besonderen Sicht der großen Bedeutung der Technik das grundsätzliche Problem der Abgrenzung zwischen dem Willen des Gesetzgebers einerseits, dem als solchen objektiv feststehenden Inhalt der einschlägigen technischen Wissenschaften andererseits. Es liegt in der Natur des Gegenstandes,

daß anlässlich der Vollziehung eines derartigen Gesetzes Organe mit einschlägigen Fachkenntnissen eine hervorstechende Rolle spielen müssen. Um in diesem Zusammenhang einen, verwaltungsökonomisch gesehen, positiven Effekt zu erzielen, muß es als ein bedeutsames Anliegen angesehen werden, daß mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Fülle von technikbezogenen Vorschriften von jeder weiteren Detailregelung abgesehen wird. Im Rahmen der sonstigen Regelungen sollen die zuständigen Organe verbunden werden, die jeweils anerkannten Regeln der technischen Wissenschaften nach Maßgabe ihres neuesten Standes und unter Berücksichtigung der jederzeitigen Anwendbarkeit neuester Managementmethoden anzuwenden. Weiters sollen zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten eine Reihe von Klarstellungen, insbesondere unter Herstellung der angemessenen Verknüpfung mit bestehenden anderen Rechtsvorschriften, verankert werden. Nicht zuletzt soll die Möglichkeit gegeben werden, inhaltlich zwar offenbar im wesentlichen gleichartige, aber nach den heutigen Maßstäben nur schwer verständliche und zu langwierigen Untersuchungen, Auslegungsschwierigkeiten und unnötigen Besprechungen führenden Verordnungen aus der praktischen Verwaltungsarbeit zu eliminieren. Unter diesen Umständen besteht Aussicht, daß die ohnedies naturgemäß ständig zunehmenden einschlägigen Aufgaben einschließlich der in gleicher Weise naturgemäß zunehmenden Verkomplizierung zufolge Weiterentwicklung der Technik einerseits, der Rechtsordnung andererseits, arbeitskraftmäßig bewältigbar bleiben.

Aus dieser Sicht stellt sich der Gesetzesentwurf weitestgehend als eine Ausformulierung einer grundsätzlich bewährten, langandauernden Verwaltungspraxis dar.

All dem entsprechend wird mit der Erlassung des gegenständlichen Bundesgesetzes kein weiterer Verwaltungsmehraufwand erforderlich sein. Vielmehr soll damit erreicht werden, daß künftige, bei Nichterlassung unabdingbar werdende Mehraufwände vermieden werden.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1: Die Definition entspricht der Generalklausel des Abschnittes C, Ziff. 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demnach umfaßt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik, soweit die Bundesgebäudeverwaltung in Betracht kommt, alle nicht durch besondere Regelungen des Bundesministeriengesetzes einem anderen Bundesministerium zur Verwaltung übertragenen Bauten und Liegenschaften.

Zu § 2: Hier erfolgt die Abgrenzung des in Rede stehenden Bundesvermögens von allen anderen Vermögensmassen.

Hinsichtlich der Begründung von Rechten an fremdem Eigentum entspricht die Regelung der schon bisher bestandenen Praxis, wonach einerseits das jeweils benützende Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Unterbringung (Abschnitt 1, Ziff. 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973), andererseits aber das Bundesministerium für Bauten und Technik rücksichtlich seiner Aufgaben des staatlichen Hochbaus vom Gegenstande berührt sind und daher nach den Grundsätzen des § 5 Bundesministeriengesetz 1973 einvernehmlich vorzugehen haben. Dies selbstverständlich nur dann, wenn zufolge des begründeten Rechtsverhältnisses (in aller Regel Mietverhältnisses) überhaupt Aufgaben des staatlichen Hochbaus in Betracht kommen.

Auch die grundbürgerliche Ersichtlichmachung entspricht der bislang schon bestandenen Verwaltungspraxis.

Zu § 3: Die hier festgehaltenen Ausnahmetatbestände entsprechen durchwegs jenen des Bundesministeriengesetzes 1973.

- 10 -

Zu Abs. (2) ist hervorzuheben, daß zufolge § 15 Bundesministeriengesetz 1973 jeder Verkehr mit ausländischen Behörden (vor allem also auch mit ausländischen Baubehörden) in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fällt. Dementsprechend war diese Gesetzesstelle allgemein zu fassen.

Die im Abs. (4) vorgesehene Regelung entspricht sinngemäß verschiedenen bei geeigneten Gelegenheiten getätigten Äußerungen des Rechnungshofes, wonach das Bundesministerium für Bauten und Technik als umfangmäßig weit überwiegend mit den einschlägigen Geschäften befaßtes Bundesministerium eine gewisse zentrale Evidenzhaltung über Umfang und Inhalt des gesamten in Rede stehenden unbeweglichen Bundesvermögens vorsehen sollte. Auf den zufolge einer einschlägigen Anregung des Rechnungshofes erfolgten Ministerratsbeschuß vom 14.5.1974 ist hervorhebend hinzuweisen. Eine derartige zentrale Evidenzhaltung soll es allen auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 mit der Verwaltung einschlägiger Vermögensbestandteile des Bundes befaßten Zentralstellen ermöglichen, bei ihren Dispositionen auf raschem und einfachem Wege einen angemessenen Überblick über die gegebenen Verhältnisse zu gewinnen.

Im übrigen ist auf die Bemerkungen zu § 26 hinzuweisen.

Zu § 4: Diese Gesetzesstelle sorgt für eine angemessene Abgrenzung gegenüber dem bereits erwähnten Kompetenztatbestand "Unterbringung".

Zur Unterbringung gehören über jene Geschäfte, die sich aus den Rechtsvorschriften des Wirkungsbereiches der untergebrachten Organe ergeben, hinaus insbesondere:

Beheizung der benützten Räumlichkeiten;
Beleuchtung der Bauten und Liegenschaften;

Belüftung und Entlüftung der benützten Liegenschaften;
Betrieb der Aufzüge;

Reinigung der Bauten und der Verkehrswege außerhalb verbauter Teile sowie der Gehsteige einschließlich der winterlichen Betreuung;

Pflege der Fußböden;

Sicherung gegen Dachlawinen, soweit es sich nicht um bauliche Maßnahmen handelt;

Nachschaftung von Reparatur von Beleuchtungskörpern sowie Ersatz von Lampen (Glühbirnen und Leuchtstoffröhren);

Nachschaftung und Reparatur von Sanitätporzellan und an Leitungen angeschlossener Geräte mit Armaturen, soweit dies ohne Änderung der Leitungsführung möglich ist;

Anschaffung und Reparatur von Einzelöfen;

Anbringung, Instandhaltung und Auswechselung von Türaufschriften und ähnlichen, der Benützung dienenden Hinweisen;

Auswechselung von Glasscheiben, soweit dies nicht im Rahmen baubewilligungspflichtiger Herstellungen durchgeführt wird;

Maßnahmen zur Desinfektion der Bauten und Liegenschaften;

Grünflächenpflege und Ersatz von Pflanzen.

Zu § 5: Die Regelung des Absatzes (1) lit. b) sorgt für eine angemessene Verknüpfung mit den einschlägigen Regelungen in den Baugesetzen der Länder. Hiezu ist hervorhebend darauf hinzuweisen, daß seit den im letzten Jahrzehnt in allen Ländern statt-

gefundenen Reformen auf dem Gebiete des Baurechtes allgemein nicht nur Maßnahmen, die im bisher üblichen Sprachgebrauch als bauliche Maßnahmen bezeichnet wurden, von der Obsorge des Gesetzgebers umfaßt erscheinen. Vor allem ist nunmehr unter anderem auch jede wesentliche Änderung des Verwendungszweckes eines Bauwerkes baubewilligungspflichtig (vgl. § 88 Abs. 1 Ziff. 5 der Burgenländischen Bauordnung, LGB1. 1970/13, § 4 lit. c) der Kärntner Bauordnung, LGB1. 1969/48, § 92 Abs. 1 Ziff. 5 der Niederösterreichischen Bauordnung, LGB1. 8200-0 § 41 Abs. 1 lit. f) der Oberösterreichischen Bauordnung LGB1. 1976/35, § 2 Abs. 1 lit. e) des Salzburger Baupolizeigesetzes, LGB1. 1973/117, § 57 Abs. 1 lit. c) der Steiermärkischen Bauordnung, LGB1. 1968/149, § 25 lit. d) der Tiroler Bauordnung, LGB1. 1974/72, § 23 Abs. 1 lit. h) des Vorarlberger Baugesetz, LGB1. 1972/39 und § 60 Abs. 1 lit. c) der Wiener Bauordnung i.d.g.F. LGB1. 1976/18). Im Rahmen der bereits vorhandenen Bausubstanz ist daher die Beantwortung der Frage, inwieweit ein angemessener Bedarf für die dort bereits bestehenden Unterbringungen gegeben ist, aus den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen in Relation zu den gesetzmäßigen bzw. konsensmäßigen Zuständen der einzelnen Bauten abzuleiten.

Ob und inwieweit aber ein über die bereits vorhandene Bausubstanz hinausreichender Bedarf besteht, hat grundsätzlich das jeweilige künftige benützende Ressort zu entscheiden. Die Aufgaben des Bundesministeriums für Bauten und Technik beschränken sich hiebei über eine etwa in Einzelfällen notwendige technische Beratung hinaus auf die nach Maßgabe der bundesfinanzrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel zu bewirkende Verwirklichung der entsprechenden Bedürfnisse im Wege der Errichtung von Neubauten.

Zu § 6: Die hier ausdrücklich festgelegte Vorgangsweise hinsichtlich Dringlichkeit entspricht der allmählich entstandenen und im wesentlichen auch schon bisher gehandhabten Verwaltungspraxis.

Zu § 7: Auf die Bemerkungen in § 5 ist hinzuweisen.

Zu § 8: Auch die Möglichkeit eines Abgehens von einer bereits festgelegten Dringlichkeitsreihung aus wesentlichen wirtschaftlichen Gründen entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Selbstverständlich wird hiebei ein äußerst strenger Maßstab anzulegen sein (Gefahr im Verzuge oder ähnliches).

Zu § 9: Die hier festgelegte Vorgangsweise entspricht der auch im wesentlichen schon bisher gehandhabten Verwaltungspraxis.

Zu § 10: Diese Gesetzesstelle trägt den bereits erwähnten weitgehenden Reformen im Bereich des landesgesetzlichen Baurechtes insoweit Rechnung, als an die in Betracht kommenden Regelungen der als Nebengesetze zu den Bauordnungen anzusehenden Raumordnungsgesetze der Länder angeknüpft wird.

Zu § 11: Diese Regelung trägt den bereits in § 2 zum Ausdruck gebrachten Charakter eines von sonstigen Vermögensbestandteilen des Bundes abgesonderten Sondervermögens hervorhebend Rechnung.

Zu § 12: Die hier vorgesehenen Ausnahmen entsprechen der bisher schon gehandhabten Verwaltungspraxis.

Zu § 13: Auch hier wird ein im Zuge der langjährigen Praxis allmählich entstandener Zustand ausdrücklich verankert.

Zu § 14: Die in dieser Gesetzesstelle verankerten Regelungen haben einen Inhalt, der als solcher auch aus den verschiedenen den Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Bundesministerien gesetzes 1973 in deren Zusammenhang ableitbar erscheint. Die nunmehrige Formulierung enthält daher eine den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie Rechnung tragende Klarstellung.

Zu § 15: In Anknüpfung an die obigen Überlegungen zu § 14 hat im Rahmen dieses Abschnittes des Gesetzes die Verpflichtung der zur Vollziehung berufener Organe, die Rechte des Eigentümers in einer den Zwecken, die der Gesetzgeber vor Auge hat, angemessene Weise wahrzunehmen, ihren Platz.

Zu § 16: Hier soll die schon auf Grund verschiedener einschlägiger Ministerratsbeschlüsse allmählich entstandene bisherige Praxis verankert werden.

Zu § 17: Diese Regelung ist vor allem auf die Möglichkeit des Eintretens außergewöhnlicher gesamtwirtschaftlicher Zustände abgestellt. Hinsichtlich der relativ knappen Formulierung darf auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8203, 8813, ähnlich 7163) hingewiesen werden, wonach gerade bei der Beschreibung wirtschaftlicher Tatbestände eine derartige Determination als ausreichend angesehen wird.

Zu § 18: Die verfassungsgemäß (Art. 126b Abs. 5 B.-VG.) verankerten, auf einfachgesetzlicher Ebene im § 2 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 und § 2 Abs. 2 des Bundesministerienge setzes 1973 verankerten Grundsätze der Verwaltungsökonomie haben selbstverständlich auch bei der Regelung dieses Gegen standes ihren angemessenen Platz zu finden.

Zu § 19: Hierdurch soll vor allem klargestellt werden, daß Maßnahmen, die für sich allein betrachtet allenfalls nicht als zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam bezeichnet werden könnten, bei Fällen angemessener Dringlichkeit den oben erwähnten Verfassungsgrundsätzen entsprechen. Hierdurch macht der einfache Gesetzgeber von seinem Recht Gebrauch, bei Regelung eines konkreten Sachgebietes im Rahmen des ihm verfassungsgemäß zur Verfügung stehenden Ermessens den Bedürfnissen dieses Sachgebietes Rechnung zu tragen.

Die vorgesehene Regelung des § 19 Abs. (2) hat vor allem die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines potentiellen Vertragspartners im Auge. Der Privatwirtschaftsverwaltung stehen keine Befugnisse zur Verfügung, Umfang und Grenzen dieser Leistungsfähigkeit in einer Weise zu ermitteln, daß dadurch eine materielle Wahrheit im verfahrensrechtlichen Sinne zustandekommen könnte. Soweit überhaupt von einer Ermittlung gesprochen werden kann, ist diese nicht ohne erhebliche Mitwirkung des potentiellen Vertragspartners möglich, der aber selbstverständlich naturgemäß der Angelegenheit nicht mit der nötigen Unbefangenheit gegenüberstehen wird. In solchen Fällen kann also nur mit einer soweit als möglich dem Zustand einer materiellen Wahrheit nahekommenden Schätzung vorgegangen werden.

Zu § 20: Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, soll es unbedingt vermieden werden, den in Rede stehenden technikbezogenen Verwaltungsbereich, der ohnedies bereits durch verschiedene relativ stark in das Ermessen des Eigentümers eingreifende gesetzliche Regelungen ausgefüllt erscheint, durch weitere technische Detailregelungen zu verkomplizieren. Es soll daher ausdrücklich die Verpflichtung der mit der Vollziehung des Gesetzes befaßten Organe vorgesehen werden, die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Um aber dies in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu konkretisieren, wird im § 20 auf den bereits ausreichend konkretisierten Inhalt des Ziviltechnikergergesetzes 1957 zurückgegriffen. Die angeführten Fachgebiete entsprechen jenen im Ziviltechnikergergesetz namentlich angeführten Fachgebieten, welche für den in Rede stehenden Verwaltungsbereich in der Praxis benötigt werden.

Zu § 21: In Anknüpfung an die Überlegungen zu § 20 soll, um den Gesetzesinhalt eine jeden Zweifel ausschließende Konkretisierung zu geben, auch noch auf jene Institute der einschlägigen Österreichischen Universitäten Bezug genommen werden, welche

die für die in § 20 erwähnten Fachgebiete grundlegenden Wissenschaften betreuen. Die Systematik des § 21 entspricht den derzeitigen Gegebenheiten an der Technischen Universität Wien.

Zu § 22: Hier kommen nochmals die bereits anlässlich der Erlassung des Normengesetzes zum Tragen gekommenen Grundsätze zum Ausdruck. Regelungen dieser Art gehören seither zu einer vor allem auch im Bereich der Länder häufig gehandhabten legislatischen Praxis.

Zu § 23: Hier wird in einer klarstellenden Weise die Relation des einschlägigen Wirkungsbereiches zu den Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes und der Gewerbeordnung formuliert.

Zu § 24: Die in Abs. (1) enthaltene Regelung entspricht den Bedürfnissen der Verwaltungsökonomie, da im Bereich der über das Bundesministerium für Bauten und Technik hinaus auf Grund von Sonderregelungen des Bundesministeriengesetzes 1973 mit einschlägigen Geschäften befaßten Bundesministerien in gleicher Weise keine näheren gesetzlichen Regelungen erlassen wurden, wie dies bisher für den Bereich der Bundesgebäudeverwaltung der Fall war.

Die im Abs. (2) enthaltene Verpflichtung, anlässlich der jeweiligen Erlassung der sogenannten "Wirkungskreisverordnung" auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen ist gleichfalls ein Gebot der Verwaltungsökonomie.

Die in Abs. (3) vorgesehene Regelung entspricht der bisher im Schoße des Bundesministeriums für Bauten und Technik gehabten Praxis hinsichtlich von Akten der Vollziehung betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B.-VG.). Der gelegentlich in der Presse oder sonst in der Öffentlichkeit gehörte Vorwurf, der Bund sei gleichsam sein "Richter in eigener Sache", konnte auf Grund von einschlägigen

internen Maßnahmen bisher stets in ausreichender Weise entkräftet werden. Diese Maßnahmen haben sich offensichtlich bewährt und sollen daher in einer verallgemeinerten Form Gesetzeskraft erlangen.

Zu § 25: Diese als solche neuartige Regelung soll in Fällen von Gefahr im Verzuge dem Bundesminister für Bauten und Technik die Möglichkeit geben, ausnahmsweise Verfügungen über Bundesvermögen zu treffen. Selbstverständlich wird eine solche Ausnahme-regelung grundsätzlich eng auszulegen sein.

Zu § 26: Diese Regelung soll den Anforderungen des Datenschutzgesetzes an derartige im Rahmen einer effizienten Verwaltung künftighin nicht mehr entbehrlichen Maßnahmen Rechnung tragen.

Auf die Bemerkungen zu § 3 Abs. (3) ist nochmals hinzuweisen.

Zu § 27: Diese Regelungen erheben den bisher bestandenen, allenfalls auf Grund interner, auf der Stufe von Verwaltungs-verordnungen stehender Maßnahmen bestehenden Zustand auf die Stufe des Gesetzes.

Angesichts der im Allgemeinen Teil erwähnten, im übrigen grund-sätzlich als bekannt vorauszusetzenden Unzukämmlichkeiten in verschiedenen Verwaltungsbereichen soll allerdings die grund-sätzlich jeder Zentralstelle schon auf Grund der Verfassung zustehende Berechtigung zu entsprechenden Kontrollmaßnahmen hier noch besonders hervorgehoben werden.

Zu § 28: Hierfür gelten die Ausführungen zu § 27 sinngemäß. Irgendeine Änderung des bestehenden Zustandes ist nicht vorge-sehen. Hinsichtlich der konkret in Betracht kommenden nachge-ordneten Stellen ist auf die einschlägigen Übergangsbestimmun-gen hinzuweisen.

- 18 -

Zu § 29: Auch hier gelten die Ausführungen zu §§ 27 und 28 sinngemäß.

Zu § 30: Auch diese Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu § 31: Auch diese Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu § 32: Gemäß § 7 Abs. (5) des Bundesministeriengesetzes 1973 können die mit Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung befaßten Bundesminister von den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) abweichende Organisationsbestimmungen vorgesehen werden. Da die Verwaltungspraxis gezeigt hat, daß sich derlei Abweichungen im Zuge der fortschreitenden Entwicklung in dem gegenständlichen Bereiche kaum vermeiden lassen, soll hier die Verpflichtung des Bundesministers für Bauten und Technik zu einer zweifelsfrei den verwaltungsökonomischen Grundsätzen Rechnung tragenden internen Organisation der Zentralstelle ausdrücklich hervorgehoben werden.

Zu § 33: Diese ihrem Inhalt nach deklaratorische Gesetzesstelle erscheint zu einer zweifelsfreien Abgrenzung gegenüber der verfassungsgesetzlichen Regelung gemäß Art. 104 Abs. (2) B.-VG. i.d.F. von 1929 angebracht.

Zu §§ 34 – 36: Diese Regelungen tragen der Notwendigkeit, den durch das Gesetz zum größten Teil inhaltlich unverändert belassenen Zustand auch in zweifelsfreier Weise als den vom Gesetzgeber gewollten Zustand festzusetzen, Rechnung.

Zu § 37: Die Regelungen der Vollzugsklausel tragen den Grundsätzen des § 5 Bundesministeriengesetz 1973 Rechnung.

Zu § 38: Eine ausdrückliche Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes erscheint zweckmäßig, um ein Zusammenfallen mit dem Beginn eines Finanzjahres zu ermöglichen.